

DS-163/21-26

**Weiteres städtebauliches Vorgehen zu den freiwerdenden Stellantis-Flächen
hier: Verabschiedung einer Vorkaufsrechtssatzung „Rüsselsheim West“**

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.04.2022

Herr Stadtv. Walczuch stellt für die Fraktion WsR folgenden Antrag:

„Die Beschlussfassung über die Drucksachen DS 162/21-26 und DS 163/21-26 wird verschoben, bis der Käufer der Flächen bekannt gegeben wurde.“

Herr Stadtv. Vorsteher Grode stellt den vg. Antrag der Fraktion WsR in Bezug auf die DS 163/21-26 zur Abstimmung:

Der Antrag der Fraktion WsR wird mit 27 Nein-Stimmen bei 11 Ja-Stimmen **abgelehnt**.

Abstimmung über die DS 163/21-26:

Die Stadtverordnetenversammlung fasst mit 27 Ja-Stimmen bei 11 Nein-Stimmen folgenden Beschluss:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. für den Bereich der aktuell im Eigentum von Opel stehenden Flächen vom Unternehmen Flächenfreisetzungen im Umfang von ggf. bis zu rund 128 ha oder mehr erfolgen könnten. Für einen Teil der aktuell für eine Freisetzung vorgesehenen Flächen liegt ein gemeinsam von Stadt und Opel erarbeitetes städtebauliches Konzept in Form eines Rahmenkonzepts vor, welches von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde (DS 118/21-26).
2. Vorkaufsrechtssatzungen im Falle von Grundstückskaufverträgen zwischen Dritten und der Stadt ermöglichen, in das Eigentum der Verkaufsflächen zu gelangen. Voraussetzung für den Erlass der Satzung sind die beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen, die im vorgenannten Rahmenkonzept enthalten sind.
3. das Vorkaufsrecht durch einen eigenständigen Verwaltungsakt ausgeübt wird und auch bei Bestehen einer Vorkaufsrechtssatzung nur ausgeübt werden darf, wenn die Ausübung durch Gemeinwohlgründe für das konkrete Grundstück gerechtfertigt ist. In diesem Fall ist grundsätzlich auch eine Ausübung zugunsten von Dritten möglich die den Erwerb tätigen, sofern hierfür bestimmte Voraussetzungen vorliegen, insbesondere ein geregeltes Verhältnis zwischen Stadt und den jeweiligen Akteur/innen (u. a. über eine gemeinsame, verbindliche Vereinbarung). Des Weiteren ist die Ausübung eines sogenannten preislimitierenden Vorkaufsrechts möglich, wenn der im Kaufvertrag zwischen Verkäufer/in und Käufer/in vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert übersteigt.

B. Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vorkaufsrechtssatzung „Rüsselsheim West“ für die Unternehmensflächen von Opel gemäß Anlage 1.

Abstimmungsergebnis:
Mehrheitlich dafür

Rüsselsheim am Main, den 28.04.2022